

- Maßnahmen für die marxistisch-leninistische und fachliche Aus- und Weiterbildung der Kader;
- Maßnahmen zur Auswahl, Vorbereitung und Arbeit mit der Kaderreserve und mit jungen Nachwuchskadern, besonders aus der materiellen Produktion;
- Maßnahmen zur rechtzeitigen Vorbereitung von Kadern und Arbeitskollektiven für Rekonstruktions- und Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Vorbereitung von Kadern für einen Einsatz im Ausland;
- Maßnahmen zur Auswahl, Qualifizierung und zum Einsatz von Frauen für leitende Funktionen;
- Maßnahmen zur Delegation von Kadern zum Hoch- und Fachschulstudium und schwerpunktmäßige Verteilung von Hoch- und Fachschulabsolventen;
- Festlegung des prognostischen Kaderbedarfs für zehn Jahre und länger.

42 Jedes Leitungsorgan und jeder Leiter wird für die Schaffung einer einsetzbaren Kaderreserve für Nomenklaturfunktionen verantwortlich gemacht. So soll die Gewähr dafür geschaffen werden, daß jede verantwortungsvolle Funktion so besetzt werden kann, daß der Wille der SED-Führung stets durchgesetzt wird und beim Versagen eines Funktionsinhabers dieser schnell durch einen geeigneteren ersetzt werden kann.

Der fachlichen Ausbildung, aber auch der politischen Ausrichtung hoher Funktionäre dienen die »Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR« sowie fachlich ausgerichtete Hochschulen, wie die »Hochschule der Deutschen Volkspolizei«. Mittlere Funktionäre werden in Fachschulen, darunter vor allem der Fachschule für Staatswissenschaft »Edwin Hoernle« in Weimar, ausgebildet. Demselben Zwecke dienen Betriebsakademien der örtlichen Räte und Bürgermeisterschulen (s. Rz. 21, 23, 47, 67 zu Art. 17). An die genannte Akademie, die Hoch- und Fachschulen werden die Staatsbediensteten während des Studiums »delegiert«, das heißt entsandt. An den Betriebsakademien und Bürgermeisterschulen finden Kurse statt, für die Dienstbefreiung gewährt wird.

43 1) Die Sonderbestimmungen für Mitarbeiter in den Staatsorganen insgesamt und die zahlreichen Spezialvorschriften für Gruppen von ihnen zeigen, daß auch in der DDR mehr und mehr den Erfordernissen Rechnung getragen wird, die jeder Staat an die Stellen muß, die in seinem Apparat beschäftigt werden, um funktionstüchtig zu bleiben. So ist es kein Zufall, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für die Mitarbeiter in den Staatsorganen der DDR die Tendenz zeigen, sich zu einem Sondergebiet des Rechts zu entwickeln, das trotz der mit allen Werkträgern in abhängiger Stellung gemeinsamen Grundlage in Gestalt des AGB und seiner Folgebestimmungen und trotz unterschiedlicher Regelungen sich immer mehr verfestigt und so gewisse Parallelen zum Recht des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland aufweist. Freilich überwiegen die Unterschiede, und in Anbetracht der Eigentümlichkeiten der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung wird sich auch daran künftig nichts ändern. So wird wohl niemals die Lebenslänglichkeit der Berufung in das Dienstverhältnis oder eine Unkündbarkeit nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit in das Recht der DDR Aufnahme finden. Würde doch sonst die Möglichkeit, Mitarbeiter relativ schnell auszuwechseln oder sich ihrer sogar zu entledigen, entfallen. Gerade diese setzt die Mitarbeiter in den Staatsorganen einem Grad von Abhängigkeit aus, der für notwendig gehalten wird, um die Durchsetzung der Politik von Partei- und Staatsführung im Staatsapparat zu sichern. So wird in materieller Hinsicht der Verwirklichung des Verfassungsauftrags auf Unterstützung der im Staatsdienst Stehenden stets eine Grenze gesetzt sein, die von den spezifischen Erfordernissen des sozialistischen Staates bestimmt wird. Das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 440) spricht deshalb von dem »Rechtsinstitut des sozialistischen Staatsdienstes«.